

Satzung des Fördervereins der „KiTa Waldwichtel“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der KiTa Waldwichtel“.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Grimma eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist 04683 Naunhof; Schlossstraße 20.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich am Kindergartenjahr, d.h. vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des folgenden Jahres. Es ist gleichzeitig Beitragsjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Experimentieren und Ausprobieren im städtischen Kindergarten „Waldwichtel“ sowie Förderung der KiTa selbst.
2. Dieser Zweck/dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch organisatorische, materielle, finanzielle, ideelle sowie praktische Unterstützung u.a.
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden zur Unterstützung von Projekten und Ausflügen,
 - b) Anschaffung und Bereitstellung von Bastelmaterialien, Arbeitsmaterialien zur Förderung der Kinder durch Experimente sowie
 - c) Anschaffung/Bereitstellung von Arbeitsmitteln zur Förderung von Veranstaltungen und Exkursionen in und um den Kindergarten.

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der aktuell gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person ab 18 Jahre sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Geschäftsjahresende.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmen sich nach der Beitragsordnung.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beitragsordnung des Vereins an.
3. Jede Änderung in den Stammdaten des Mitglieds seit dem Eintritt in den Verein ist dem Verein anzugeben.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden sowie dem/der
 - c) Schatzmeister:in/Schriftführer:in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) drei Beisitzern sowie
 - b) einem Mitglied aus der KiTa-Leitung und einem Elternratsmitglied des Kindergartens, diese sind Qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Somit besteht der erweiterte Vorstand aus insgesamt 5 Mitgliedern. Der erweiterte Vorstand stellt sich zugleich als Ersatzmitglied dem Vorstand zur Verfügung und kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sind Blockwahlen zulässig. Über das Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus den Kreisen des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
5. Der Vorstand regelt alle laufenden Geschäfte des Vereins, u.a.
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (physisch oder virtuell),
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Präsenz, Umlaufverfahren oder virtuell),
 - c) Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e) Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 1x jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen. Die Einladungen gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse und/oder Emailadresse gerichtet wurde.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere u.a.
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts
 - e) Festlegung der Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.

Bei Beschlüssen über die Vereinsauflösung und bei dem Ausschluss eines Mitgliedes (aufgrund groben vereinsschädigenden Fehlverhaltens) ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollanten und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§10 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, der weder dem Vorstand noch erweiterten Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens 1x jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Naunhof mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der KiTa Waldwichtel gemäß §52 Abs.2 Satz1 Nr.7 Abgabenordnung für die „die Förderung von Bildung und Erziehung durch Experimentieren und Ausprobieren“ zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 07.02.2023 in Naunhof von der Gründungsversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde mit Veränderung durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 23.10.2024 bearbeitet.